

II-6230 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3089 IJ

1992-06-04

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Lehraufträge und Arbeitslosengeld

Die Anfragesteller wurden von einem Fall informiert, in dem sich die unnötig harte Bestimmung des § 12 Abs. 6 lit a AIVG besonders dramatisch auswirkt: Ein hauptberuflich in der Privatwirtschaft Beschäftigter erhielt von der Universität Wien einen geringfügigen Lehrauftrag über zwei Stunden pro Woche mit einer Entlohnung von netto etwa 2 900 S. Nach kurzer Zeit verlor der Lehrbeauftragte aber seine Hauptbeschäftigung und wurde arbeitslos. Da sein Einkommen die Grenze nach § 12 Abs. 6 lit a überstieg, bekam und bekommt er aber keinerlei Arbeitslosengeld und ist – da der Lehrauftrag nicht während des Semesters storniert werden kann – gezwungen, mit Ehefrau und drei Kindern von 2 900 S monatlich zu leben.

Die unterzeichneten Abgeordneten meinen, daß sich jeder Mensch in einer vergleichbaren Lage gezwungen schen wird, wenn möglich die zusätzliche Beschäftigung aufzugeben, um Arbeitslosengeld zu erhalten. Wenn dies – wie im vorliegenden Fall – gar nicht möglich ist, müssen derzeit ganze Familien trotz vorangehender volle Einzahlung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages weit unter der Armutsgrenze leben. Eine sinnvollere Variante erschiene die Anrechnung des Zweitverdienstes auf das zustehende Arbeitslosengeld, was einerseits eine ausreichende Versorgung gewährleisten, andererseits aber eine Berücksichtigung des zusätzlichen Einkommens gewährleisten würde. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Meinen Sie, daß § 12 Abs. 6 lit a AIVG eine gerechte Regelung darstellt, wenn trotz des Vorliegens aller Voraussetzungen bei einer Nebenbeschäftigung keinerlei Arbeitslosengeld ausbezahlt wird, auch wenn deren Erlös weit unter der Höhe des zustehenden Arbeitslosengeldes liegt?
2. Halten nicht auch Sie die Anrechnung des Nebeneinkommens für die sachgerechtere Lösung, zumal dann die Nebenbeschäftigung nicht zugunsten der Auszahlung des Arbeitslosengeldes aufgegeben werden muß und somit auch die Kosten reduziert werden könnten?
3. Werden Sie eine Novellierung dieser Bestimmung vorbereiten, die zumindest Fälle wie den in der Einleitung geschilderten vermeidet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann ist mit einer entsprechenden Regierungsvorlage zu rechnen?